

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christina Baum, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12882 –**

Neuregelung der Leihmutterschaft in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode will die Bundesregierung Möglichkeiten altruistischer Leihmutterschaften prüfen (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf; S. 92). Ebenso ist es ein Anliegen der Fraktion der FDP, die Leihmutterschaft in Deutschland zu ermöglichen (www.fdpbt.de/sites/default/files/2021-02/Beschluss_Leihmutterhaft.pdf). Obwohl die Leihmutterschaft derzeit in Deutschland verboten ist, reisen Personen mit Kinderwunsch in Länder, die einen anderen rechtlichem Umgang mit der Leihmutterschaft pflegen. Im Jahr 2014 billigte der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzbeschluss die Umgehung der deutschen Rechtslage erstmals, indem er die Entscheidung eines kalifornischen Gerichts, das die rechtliche Elternschaft einem deutschen Wunschelternpaar zusprach, nach § 108 I des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anerkannte (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ) 203, 350 = NJW 2015, 479). Damit wird staatlich gewolltes Schutzhandeln zur Vermeidung von Leihmutterschaften in der Rechtsprechung vom Kindeswohl überlagert (NZFam 2020, 457 – beck-online).

Die Fragesteller möchten wissen, inwieweit es schon Überlegungen, Vorstellungen oder sogar Entwürfe für eine Änderung des Status quo bezüglich der Leihmutterschaft in Deutschland gibt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf Grundlage des Koalitionsvertrages 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat die Bundesregierung eine unabhängige und interdisziplinär zusammengesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (Kom-rSF) eingesetzt. Die Kommission hat in zwei Arbeitsgruppen Möglichkeiten zur Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches (Arbeitsgruppe 1) sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft (Arbeitsgruppe 2) geprüft. Die Arbeitsgruppen haben ihre jeweili-

gen Prüfaufträge unabhängig voneinander erledigt. Die Sachverständigen haben ihre Ergebnisse und die jeweils einstimmig beschlossenen Empfehlungen in einem gemeinsamen Abschlussbericht am 15. April 2024 an den Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, den Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lisa Paus, übergeben. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Kommission werden derzeit von den zuständigen Ressorts geprüft. Der Bericht ist auf den Internetseiten der Ministerien veröffentlicht und kann für die weitere wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Debatte genutzt werden.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele deutsche Wunscheltern bisher den Weg über Länder mit einem anderen rechtlichen Umgang wählten, um so auf legale Weise zu einem Kind zu kommen (wenn ja, bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
2. Liegen der Bundesregierung Schätzungen vor, mit wie vielen Fällen von Leihmutterschaft gerechnet werden muss, wenn ein Verbot aufgehoben würde (bitte ggf. ausführen)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu weder Erkenntnisse noch Schätzungen vor.

3. Von welchen neuen Konzepten für eine Reform des Umgangs mit Leihmutterschaft hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte benennen)?

Die Arbeitsgruppe 2 der Kom-rSF hat den Sachstand zur altruistischen Leihmutterschaft in psychosozialer, medizinischer, praktischer sowie rechtsvergleichender Sicht erhoben und die rechtlichen und ethischen Aspekte der Fortpflanzungstechniken ausführlich gewürdigt. Die Ergebnisse können in dem Abschlussbericht nachgelesen werden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

4. Welche Argumente unterstützen nach Ansicht der Bundesregierung die Neuregelung einer Leihmutterschaft (www.aerztezeitung.de/Politik/Justizminister-Buschmann-Legalisierung-der-Eizellenspende-noch-vor-der-Wahl-451276.html)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Prüfung des Abschlussberichts der Kom-rSF dauert an.

5. Arbeiten die zuständigen Ressorts der Bundesregierung bereits an einem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Leihmutterschaft, im Sinne eines Fortpflanzungsmedizingesetzes wie es die Nationale Akademie der Wissenschaften-Leopoldina in ihrer Stellungnahme von 2017 thematisiert (www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/fortpflanzungsmedizin-in-deutschland-fuer-eine-zeitgemaeesse-gesetzgebung-2019/), und wenn ja, kann mit einem Referentenentwurf noch in dieser Legislaturperiode gerechnet werden?
 - a) Wenn ja, wird dabei geprüft, ob sich die kommerzielle Mietmutterschaft hinter der altruistischen Leihmutterschaft tarnen kann?

- b) Wenn ja, wie vereinbart sich der § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) („Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat“) mit einer Leihmutterchaft?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Prüfung des Abschlussberichts der Kom-rSF dauert an. Im Übrigen können die Empfehlungen der Kom-rSF zu den komplexen, medizinethisch herausfordernden Fragestellungen von Parlament, Fraktionen, Verbänden und Interessensgruppen aufgegriffen und Vorschläge zur Regulierung insbesondere aus der Mitte des Parlaments initiiert werden.

6. Hat sich die Bundesregierung zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) von 2014, mit der sich der BGH gegen den Willen des Gesetzgebers des Embryonenschutzgesetzes (EmbrSchG) stellt, eine eigene Auffassung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die genannte Entscheidung keine generelle Aussage zur Wertentscheidung des Gesetzgebers trifft, die Leihmutterchaft im Inland zu verbieten.

7. Wird im Zusammenhang mit möglichen Regelungen zu altruistischer Leihmutterchaft in Deutschland die Strafbarkeit einer Leihmutterchaft im Ausland, wie es Italien plant, in Erwägung gezogen (www.zeit.de/politik/ausland/2023-07/italien-leihmutterchaft-gesetz-parlament)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Schätzungen, welche Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung bei Übernahme von Leihmutterchaften entstehen würden?

Da der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Anzahl möglicher Leihmutterchaften vorliegen, können keine Mehrausgaben für die Gesetzliche Krankenversicherung quantifiziert werden.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bisher und aktuell unter dem Verbot der Leihmutterchaft bearbeitet wurden (wenn ja, bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bisher und aktuell unter dem Verbot der Leihmutterchaft bearbeitet wurden.

10. Sind der Bundesregierung Studien zu Auswirkungen von Leihmutterchaften auf die physische wie psychische Gesundheit der Leihmutter und des Kindes bekannt, und wenn ja, welche (bitte ggf. ausführen)?

Die Arbeitsgruppe 2 der Kom-rSF hat die ihr verfügbaren Erkenntnisse zu den psychosozialen Aspekten der Leihmutterchaft sowohl für die austragenden Frauen als auch für die Wunscheltern sowie die nach Leihmutterchaften geborenen Kinder zusammengetragen. Die Ergebnisse inklusive der Literaturhin-

weise können in dem Abschlussbericht nachgelesen werden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

11. Welche ethischen Prinzipien müssen bei der Gesetzgebung und Regulierung von Leihmutterchaft aus Sicht der Bundesregierung berücksichtigt werden?

Die Arbeitsgruppe 2 der Kom-rSF hat sowohl ethische Aspekte der Leihmutterchaft als auch den Begriff des altruistischen Handelns unter Bezugnahme auf die medizinethischen Prinzipien Autonomie, Wohltun, Nichtschaden und Gerechtigkeit sowie vor dem Hintergrund völker- und europarechtlicher Vorgaben und dem Verfassungsrecht umfassend erörtert. Die Kom-rSF hebt hervor, dass ethische Fragen der Fortpflanzungsmedizin und insbesondere der Leihmutterchaft sich durch eine hohe Komplexität auszeichnen, da sie sowohl individual- als auch sozialetische Dimensionen hätten. Außerdem sei eine Vielzahl von Perspektiven der beteiligten Personen und Institutionen zu berücksichtigen, die mit unterschiedlichen Interessen, Ansprüchen und Verantwortlichkeiten einhergingen. Dabei ginge es insbesondere um die Rechte und Interessen der Leihmütter, der Wunscheitern und der potenziellen Eizellspenderinnen und sowie der mit Hilfe der fortpflanzungsmedizinischen Angebote gezeugten Kinder, aber auch der beteiligten Ärztinnen und Ärzte, Forscherinnen und Forscher, Träger von Praxen, Kliniken und Agenturen. Die Ergebnisse können in dem Abschlussbericht nachgelesen werden.

12. Wie bewertet die Bundesregierung eine Leihmutterchaft in Bezug auf die Menschenwürde der Leihmutter und des Kindes?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Arbeitsgruppe 2 der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung hat sich umfassend auch mit den betroffenen Grundrechten der Beteiligten im Rahmen der Leihmutterchaft auseinandergesetzt. Die Prüfung des Abschlussberichts der Kom-rSF dauert an. Etwaige weitere Schritte werden auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den ihr zu entnehmenden normativen Vorgaben erfolgen.